



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die württembergische Verfassungsreform

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die württembergische Verfassungsreform



Am 9. Juli dieses Jahres ist nach langen Verhandlungen und Kämpfen in Stuttgart eine Reform des neunten Kapitels der württembergischen Verfassung vom Jahre 1819 zustande gekommen, wodurch die ganze Zusammensetzung der Landstände in der einschneidendsten Weise verändert wird. Der Zusammenhang und der Hergang sind in der Kürze diese.

Das alte Württemberg der Grafen und Herzöge hat 1482 unter Mitwirkung der Prälaten, der Ritter und der Landschaft durch den Münsinger Vertrag eine einheitliche Verfassung erhalten, die 1513 unter der Regierung des Herzogs Ulrich durch den Tübinger Vertrag weiter ausgebaut wurde. Die Rechte des Landes wurden gegenüber herzoglicher Willkür mit starken Bürgschaften umgeben und namentlich der Verschwendung der Landesgelder durch fürstliche Prasserei ein wirksamer Kiegel vorgeschoben; auch die Erhebung von Krieg wurde an das Gutheißen der Stände gebunden. Der Landtag selbst kam oft jahrzehntelang nicht zusammen; an seiner Stelle nahm ein engerer, sich selbst erneuernder, ständischer Ausschuß von sechs Personen die Rechte der „Landschaft“ wahr, und das mit solcher Kraft, daß der englische Staatsmann Fox geurteilt hat, Württemberg sei außer England das einzige Land, das eine wirkliche Verfassung habe. Dem Landtage gehörten an die Prälaten der vierzehn Mannsklöster (die auch nach Eintritt der Reformation 1534 als theologische Seminarien erhalten blieben) und die Abgeordneten der Städte und der Ämter, die von den lebenslänglichen Gemeinderäten oder den Amtsversammlungen gewählt und folglich meist Bürgermeister (schwäbisch: Schultheißen) waren. Die Selbständigkeit der „Landschaft“ gegenüber den Herzögen ging so weit, daß sie sich auch in der auswärtigen Politik betätigte, und gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die „Landschaft“ sogar ihren eignen diplomatischen Vertreter in Paris, neben dem des Herzogs, unterhielt. Kein Wunder, daß die Herzöge mit diesem Zustand unzufrieden waren und nach

einer Gelegenheit trachteten, sich von dieser Mitregierung zu befreien. Die Gelegenheit kam im Jahre 1805. Der Friede von Preßburg verlieh dem Herzog Friedrich, dem Verbündeten des französischen Kaisers, die Königswürde und die Souveränität. Infolge davon hielt er sich für berechtigt und zur leichtern Erfüllung seiner Vertragspflicht gegen Frankreich sogar für verbunden, auch die Fesseln gegenüber seinem Lande abzustreifen, nicht bloß gegenüber dem Kaiser, und hob am 30. Dezember die 324 Jahre alte Verfassung auf. Die Mitglieder des ständischen Ausschusses wurden ad audiendum verbum regis ins alte Schloß zu Stuttgart beschieden, ihnen das Archiv und der Schlüssel zur Landesruhe abgefordert und sie bedeutet, daß jede weitere Versammlung ihrerseits als ein aufrührerischer Schritt angesehen und behandelt werden würde.

Von da an war Württemberg ein absoluter Staat, und man kann nicht bestreiten, daß die große Erweiterung des Staatsgebiets, wie sie 1803, 1805 und 1806 stattgefunden hat, von selbst die altwürttembergische Verfassung unterhöhlte, da sie auf die neuen Gebiete nicht ohne weiteres übertragbar war und ihre Aufrechterhaltung somit die Einheit des Staats unmöglich gemacht hätte. Auch das kann nicht geleugnet werden, daß die absolute Monarchie von 1806 bis 1814 eine Reihe nützlicher und fortschrittlicher Maßnahmen ins Leben gerufen hat, die die Landstände wohl schwerlich angenommen haben würden, wenn man sie hätte befragen müssen. Nachdem aber 1813 das napoleonische Wesen in Deutschland endgiltig gestürzt war, mußte auch König Friedrich der Erste wieder einlenken und im März 1815 die Landstände Altwürttembergs wieder berufen, um so mehr als die deutsche Bundesakte (veröffentlicht am 8. Juni 1815) in ihrem dreizehnten Artikel vorschrieb: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statthaben.“ Die Hauptzüge der nun folgenden Kämpfe sind so bekannt, daß wir sie hier übergehen können; es genügt, daran zu erinnern, daß die Altwürtemberger jahrelang an der Forderung festhielten, daß zur Sühne des Rechtsbruchs von 1806 einfach die alte Landesverfassung hergestellt werden müsse; daß aber sowohl König Friedrich als sein Sohn König Wilhelm der Erste (1816 bis 1864) diesen Standpunkt aus verschiedenen Gründen ablehnten und eine neue Verfassung für notwendig ansahen. Im Jahre 1819 einigten sich die streitenden Parteien in einem Augenblick, wo bei mangelnder Verständigung Metternich jede Verfassung, die alte wie die neue, verhindert haben würde; und die Verfassung vom 25. September 1819 trat in Kraft, die mit einigen Veränderungen von da an bis 1906, also 87 Jahre bestehn sollte. Sie setzte fest, daß der König die gesetzgebende Gewalt mit zwei Kammern teilen und der zweiten Kammer die Verwilligung von Ausgaben und Einnahmen mit der einzigen Maßgabe zustehn sollte, daß die erste Kammer den Staatshaushalt als Ganzes annehmen oder verwerfen könne, nicht aber einzelne Posten des Haushalts. Die Zusammensetzung der beiden Kammern wurde folgendermaßen geordnet. Die „Kammer der Standesherrn“ wurde gebildet aus den königlichen Prinzen, den 1806 „mediatisierten“, d. h. aus

Reichsunmittelbaren zu württembergischen Untertanen gewordenen Inhabern von Reichs- oder Kreisstagsstimmen, denen als Ersatz für ihre frühere Reichsunmittelbarkeit das erbliche Gesetzgebungsrecht eingeräumt wurde, und einer Anzahl von Mitgliedern, die der König auf Lebenszeit ernennen durfte; deren Zahl sollte aber ein Drittel der erblichen Mitglieder nicht überschreiten, sodaß also die württembergische Verfassung der Krone das Recht des unbefchränkten Pairschubs nicht (wie in England oder Preußen) zuerkannte. Die zweite Kammer bestand aus 23 Bevorrechteten (13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Grundbesitzes, 6 evangelischen Generalsuperintendenten oder Prälaten, dem katholischen Bischof von Rottenburg, einem Vertreter des Domkapitels, dem ältesten katholischen Dekan und dem Kanzler [= Kurator] der Universität Tübingen) und aus 70 gewählten Abgeordneten, von denen 63 auf die Oberämter und 7 auf die „guten Städte“ Ellwangen, Heilbronn, Ludwigsburg, Neutlingen, Stuttgart, Tübingen und Ulm entfielen. Das Wahlrecht war so bestimmt, daß in jedem Wahlbezirk auf sieben erwachsne Bürger ein Wahlmann kommen sollte und die „Höchstbesteuerten“ an sich selbst Wahlmänner waren; die übrigen Steuerträger aber wählten Wahlmänner. Die Höchstbesteuerten stellten zwei Drittel des Wahlkörpers, die andern Steuerträger ein Drittel. Es bestand also ein gar nicht ungeeignet ausgedachtes Zweiklassenwahlsystem und eine Verbindung von direkter und indirekter Wahl, die jedem Staatsbürger das Wahlrecht sicherte, aber den Vermögenden den größten Teil des Einflusses vorbehielt.

Diese Verfassung bestand ohne wesentliche Anfechtung bis 1848. Damals wurde die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte abgeschafft, und es wurde auch die Forderung der „reinen Volkskammer“ erhoben, die unter Ausschließung der Privilegierten nur aus Gewählten des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, wie es die Reichsverfassung von 1849 enthielt, bestehen sollte. Auch die Beseitigung der ersten Kammer wurde verlangt, und in der Tat bestand seit dem 1. Dezember 1849 eine verfassunggebende „Landesversammlung“, die nur aus Volksabgeordneten, die eine einzige Kammer bildeten, zusammengesetzt war. Aber König Wilhelm der Erste konnte sich mit dieser Versammlung über eine Verfassung nicht verständigen und nahm 1850 den Anlaß wahr, daß diese Landesversammlung ihm die zum Kriege gegen Preußen geforderten 300 000 Gulden abschlug, zu erklären, daß er mit einer Versammlung, die ihn an Erfüllung seiner Bundespflichten hindere, nicht haufen könne, hob am 6. November 1850 die Versammlung auf und stellte den Zustand von 1819 wieder her. Die Rechtsgiltigkeit dieses Vorgehens wurde zwar von der Opposition heftig angefochten, von den Gerichten aber anerkannt.

Nun folgte die Zeit der Reaktion, die Württemberg 1860 auch den Versuch eines Konkordats mit Rom bescherte, der aber an der Energie des protestantischen Gefühls der großen Mehrheit des württembergischen Volkes scheiterte. 1861 wurde der Eintritt in die Ständekammer von der Zugehörigkeit

zu einem christlichen Bekenntnis unabhängig gemacht. Mit der Thronbesteigung des Königs Karl (1864 bis 1891) ließ die Reaktion nach, und der Einfluß der im norddeutschen Bunde 1867 eingetretenen Veränderungen, insbesondere die Einführung des allgemeinen Wahlrechts durch Bismarck, bewirkte in Württemberg 1868 den ersten wirklich bedeutenden Einbruch in die Verfassung von 1819 (denn die Zulassung der Juden hatte mehr grundsätzliche als praktische Bedeutung): das unter den demokratischen Einfluß geratene Ministerium Wamböler willigte 1868 in die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts auch in Württemberg; es wollte sich damit den Verbündeten zur Linken gefällig erweisen und zugleich zeigen, daß sich Württemberg an Freisinn von Preußen nicht überbieten lasse. Mit dem Wahlrecht verband sich aber im Unterschiede vom norddeutschen Bunde auch die Zahlung von Tagegeldern, die seit dem Bestehen eines Landtags in Württemberg üblich waren. Damals wie heute betragen sie einen Dukaten (9 Mark 43 Pfennige).

Mit dieser Neuerung war eigentlich das Schicksal der Verfassung von 1819 besiegelt. Es ließ sich nicht erwarten, daß die Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechts auf die Dauer mit Bevorrechteten in der Kammer zusammensitzen würden, und daß sie sich eine so hochfeudale erste Kammer, wie die von 1819 war, immer gefallen lassen würden. Beides widersprach völlig den Voraussetzungen, aus denen sie selbst hervorgingen. So wurden seit dieser Zeit die Bestrebungen nach einer Verfassungsreform laut, wobei sich die damals (1870 bis 1895) maßgebende „deutsche“, d. h. nationalliberale Partei für das Einkammersystem mit der Maßgabe aussprach, daß diese eine Kammer zu einem Teil aus Mitgliedern der Kammer der Standesherrn, zum andern aus Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechts bestehen sollte. Die Behauptung, womit die Demokraten lange Zeit hausieren gingen, auch die deutsche Partei sei wie sie selbst für das Einkammersystem auf der ausschließlichen Grundlage des allgemeinen Wahlrechts gewesen, ist völlig wahrheitswidrig; auf so etwas wären weder die Regierung noch die Standesherrn jemals eingegangen, und eine solche Forderung stellen hätte heißen leeres Stroh dreschen. Was die Zusammensetzung der zweiten Kammer angeht, so war alles einig, daß eine Reform das Ausscheiden der Bevorrechteten zur Grundvoraussetzung habe; die Regierung schlug schon am 18. Dezember 1867 diese Maßregel vor. Aber die Frage war, ob die Bevorrechteten ohne Ersatz ausscheiden sollten oder nicht. Die Volkspartei trat für das erste ein; die deutsche Partei war, um doch einen Schritt vorwärts zu kommen, bereit, in einen Ersatz zu willigen, und das Ministerium Mittnacht erklärte wiederholt die Schaffung eines „konservativen Ersatzes“ für die unabänderliche Bedingung jeder Reform. So dachte man daran, Vertreter der Berufszweige (Landwirtschaft, Handel, Gewerbe) oder der Höchstbesteuerten in die zweite Kammer zu bringen; aber die Berufszweige entbehrten zum Teil (so das Handwerk) noch der Organisation, der die Wahl von Abgeordneten hätte übertragen werden können, und die Höchstbesteuerten waren in den

Städten vielfach Juden, auf dem Lande Bierbrauer und Wirte, wie Mittnacht 1888 in der Kammer nicht ohne Ironie sagte; den Einfluß dieser Leute zu verstärken durch Ausfolgung eines Anteils an der Gesetzgebung schien in der Tat nicht geboten. So verliefen alle Versuche, eine Reform zustande zu bringen, sowohl 1888 als 1894 erfolglos, da niemals für irgendeinen Vorschlag auch nur in der zweiten Kammer (die erste kam gar nicht dazu, Stellung zu den Entwürfen zu nehmen) die notwendige einfache Mehrheit oder gar die schließlich notwendige Zweidrittelmehrheit erlangt wurde.

So lagen die Dinge, als 1895 bei den Kammerwahlen die deutsche Partei dank eigener Fehler und dank einer über alle Begriffe verlognen demokratischen Heze die beherrschende Stellung verlor, und die Volkspartei mit 31 Abgeordneten an die erste Stelle rückte. Damals strich der Freiherr von Mittnacht mit einer Fügigkeit, die sogar bei diesem vielgewandten Staatsmann überraschte, vor der neuen Mehrheit ebenso die Segel, wie er es im Herbst 1870 vor der sieghaften deutschen Partei getan hatte, und erklärte, „angesichts der jetzigen Situation“ auf den bisher geforderten konservativen Ersatz aus einem beschränkten Wahlrecht verzichten zu wollen und in die „reine Volkskammer“ zu willigen. Es wurde damals behauptet, daß diese berühmte und berücksichtigte Erklärung vom 5. März 1895 den eignen Kollegen Mittnachts überraschend gekommen sei; zurückgetreten von seinem Amte ist aber keiner, was wenigstens den Schluß zuläßt, daß sie doch vorher verständigt worden waren. Als zahlenmäßiger Ersatz für die Bevorrechteten wurden nun Abgeordnete in Aussicht genommen, die durch allgemeine Verhältnis- (Proportional-) Wahlen in den vier Kreisen des Landes gewonnen werden sollten. Ein „konservativer“ Ersatz wären sie natürlich nicht gewesen, eher das Gegenteil, sofern dabei die bestorganisierte Partei, die Sozialdemokratie, immer im Vorteil sein wird. Wohl aber wären sie, da bei solchen Wahlen in größeren Verhältnissen die Kirchturmspolitiker weniger zur Geltung kommen als bei Bezirkswahlen, intellektuell eine Bereicherung der Kammer gewesen. Im Jahre 1898 war die Sache so weit, daß eine Mehrheit in der zweiten Kammer erhofft wurde; im letzten Augenblick jedoch warf das Zentrum (im April 1898) das Verlangen herein, daß erstens die gesetzlich bestehende konfessionelle Volksschule verfassungsgemäß festgelegt und zweitens die Zulassung von Orden gesetzlich umschrieben, also der Willkür der Regierung entzogen werde. Für die Mönche waren die Demokraten aus Angst vor ihren evangelischen Wählern, die Nationalliberalen aus Grundsatz nicht zu haben; die Festlegung der konfessionellen Volksschule hätte weniger Anstoß gefunden. Den Mittern und den Prälaten war im Punkte der vermehrten Berechtigung der ersten Kammer in Budgetsachen nicht genug geschehen, deshalb waren sie Gegner der Reform in ihrer damaligen Gestalt, und so fiel die Reform am 21. Dezember 1898 mit 48 Ja gegen 38 Nein aus Mangel an der Zweidrittelmehrheit durch. Es war „der dunkelste Tag des Jahres“, wie der demokratische Abgeordnete Konrad Haußmann nicht unzutreffend ausrief.

Der Zweifel, ob bei den auseinanderstrebenden Wünschen und Ansichten überhaupt etwas zustande kommen könne, wuchs in den nächsten Jahren immer mehr an; da brachte das Jahr 1904 plötzlich einen Umschwung. Die katholische Mehrheit der Standesherrn lehnte (s. Grenzboten 1904, Nr. 29) die Volksschulnovelle des Kultusministers Dr. von Weizsäcker, die die fachmännische Bezirksaufsicht in den größern Schulbezirken einführen wollte, am 8. Juni 1904 ab und setzte sich dadurch mit der Regierung und der Mehrheit der zweiten Kammer in einen schneidenden Gegensatz. Es war bewiesen, daß die erste Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung eine Hochburg des Ultramontanismus wenigstens im Punkt der Schulfrage war, und der Gedanke der Notwendigkeit einer Reform, aber jetzt mit schärfster Zuspitzung auf die Umgestaltung nicht sowohl der zweiten als vielmehr der ersten Kammer, schlug so gewaltig durch, daß sich auch die fast ganz der evangelischen Kirche angehörenden Ritter und die Prälaten dieser Notwendigkeit nicht länger verschlossen. Am 16. Juni 1904 forderte die ganze zweite Kammer mit Ausnahme des Zentrums das Ministerium Breitling zu einer Vorlage zur Verfassungsreform auf, und das Ministerium gab eine zustimmende Antwort. Diese Parteigruppierung ist maßgebend für die weitere Entwicklung geblieben und hat die Frage 1906 zum Abschluß gebracht; an der Phalanx des evangelischen Württembergs ist das Zentrum, das um der konfessionellen Volksschule und der kirchlichen Schulaufsicht willen der ersten Kammer ihre katholische Mehrheit unbedingt erhalten wollte, schließlich zerfällt, und die Standesherrn haben am Ende nachgegeben, weil sie erstens einen zweiten Konflikt, der noch schärfer als der von 1904 geworden wäre, nicht riskierten, und weil sie sich zweitens sagen mußten, daß die erste Kammer ohne Zuwachs von Arbeitskräften am Ende leistungsunfähig zu werden drohte; die Standesherrn, deren Zahl sich seit 1819 überdies um drei Familien vermindert hat, sind meist nicht in der Lage, Berichte über Gesetzesvorlagen auszuarbeiten, und die sechs vom Könige gewählten Mitglieder, meist hohe Staatsbeamte mit großer Amtslast, können den an sie gestellten parlamentarischen Anforderungen kaum genügen. Die Standesherrn stellten als Voraussetzung ihrer Annahme der Reform eine Reihe von Bedingungen, unter denen wir das Recht der Krone, für etwa künftig aussterbende standesherrliche Familien andre erbliche Gesetzgeber zu ernennen, und eine Vermehrung ihrer Budgetrechte nennen. Dafür waren sie bereit, in eine Vergrößerung der ersten Kammer zu willigen, die deren standesherrlichen und katholischen Charakter sehr abschwächen, ja fast zerstören mußte, die Vertretung abwesender Standesherrn bei der Abstimmung durch Anwesende aufzugeben (was man im Lande scherzhaft die Geisterstimmen nannte) und der Errichtung der reinen Volkskammer, allerdings zunächst ohne Ersatz für die Bevorrechteten, zuzustimmen. Schließlich vereinigte man sich dahin, daß statt aussterbender standesherrlicher Familien die Krone zwar nicht erbliche, aber lebenslängliche Mitglieder der ersten Kammer sollte ernennen dürfen, und daß die erste Kammer bei der Ab-

Schaffung, Erhöhung und Verringerung aller Steuern, deren Satz gesetzlich bestimmt ist, ein Veto haben soll; damit ist etwaigen aus Popularitätshascherei hervorgehenden finanzpolitischen Experimenten etwaiger radikaler Mehrheiten der zweiten Kammer ein Kiegel vorgeschoben. Solche Steuern mit festem Satz sind u. a. das Umgeld auf Wein und die Einkommensteuer.

In der zweiten Kammer verlangten die Konservativen, Bauernbündler und die Ritter sowie das Zentrum statt der ausscheidenden Bevorrechteten einen Ersatz durch berufsständische Vertreter; aber über das Wie konnten sich diese Parteien selbst nicht einigen, und die andern Parteien brachten allerlei gewichtige Einwände dagegen vor. Schließlich siegte der Vorschlag, den Ersatz durch siebzehn im ganzen Lande als einem Wahlkreis zu wählende Proporzabgeordnete zu beschaffen, mit sehr starker Mehrheit; der an sich gar nicht unebene Vorschlag der Regierung, es bei der „kleinen Kammer“ von 75 Abgeordneten bewenden zu lassen, wurde als Zumutung zu einer Art von Selbstverstümmelung der bisher 93 Köpfe zählenden zweiten Kammer empfunden und fast von allen Seiten unwillig abgelehnt. Schließlich ging der Proporz in der Tat durch, aber auf Verlangen der ersten Kammer, die das Gespenst eines schwäbischen Boulanger an dem Zukunftshorizont aufsteigen sah, in der Form, daß das Land für den Proporz in zwei Wahlkreise zerlegt werden soll, einen nördlichen (Neckar- und Jagstkreis) mit neun und einen südlichen (Schwarzwald- und Donaukreis) mit acht Abgeordneten. So sollte die Möglichkeit einer das ganze „Ländle“ mit sich fortreisenden plebiszitären Bewegung abgeschnitten werden. Auf diesen Grundlagen kam am 9. Juli 1906 in der Tat die Reform zustande, in der zweiten Kammer mit 66 gegen 21 Stimmen, in der Kammer der Standesherrn sogar einstimmig; auch die vier katholischen königlichen Prinzen Philipp und seine drei Söhne Albrecht, Robert und Ulrich stimmten mit Ja. Das Nein wurde, abgesehen von einigen Rittern (v. Breitschwert und v. Gaisberg-Schödingen), nur vom Zentrum gesprochen, das mit steigender Verbissenheit der Reform bald demokratische, bald konservative Erwägungen entgegenhielt, in neuer Betätigung seiner immer skrupellosen jesuitischen Taktik, das sich aber von allen seinen sonstigen Heergefellen, von Konservativen wie von Demokraten und Sozialdemokraten, diesmal gänzlich verlassen sah und am Ende gar den großen Schmerz erleben mußte, daß sogar die katholischen Magnaten des Oberhauses auf sein Locken wie sein Drohen nicht mehr hörten. Die Klage des Zentrums, daß die Reform gegen den katholischen Volksteil und dessen Religion gemünzt sei, wurde durch das Verhalten des hohen katholischen Adels völlig wirkungslos, ja lächerlich gemacht.

Nach dem neuen Recht, das am 1. Dezember 1906 in Kraft treten wird, besteht nun die erste Kammer, wie sie künftig heißen wird, aus den volljährigen königlichen Prinzen (zurzeit vier an der Zahl; alle katholisch), den siebzehn Standesherrn (davon elf katholisch), den zwei erblich berechtigten gräflichen Familien Rechberg und Reipperg (beide katholisch), sechs vom König

ernannten Mitgliedern, acht Rittern, zwei evangelischen Generalsuperintendenten, den Präsidenten des evangelischen Konsistoriums und der evangelischen Landessynode, einem Vertreter des bischöflichen Ordinariats, einem von seinen Amtsgenossen gewählten katholischen Dekan, einem Abgeordneten der Universität Tübingen und einem der technischen Hochschule in Stuttgart, zwei Vertretern der Landwirtschaftskammern, zwei der Handelskammern und der damit verbundenen Industrie, einem Vertreter der Handwerkerkammern. Das ergibt zusammen 50 Mitglieder statt bisher 29. Die zweite Kammer wird sich zusammensetzen aus 69 Abgeordneten der Bezirkswahlen, nämlich aus Vertretern der 63 Oberamtsbezirke und der 6 „guten“ Städte Ellwangen, Heilbronn, Ludwigsburg, Neutlingen, Tübingen und Ulm, und aus 23 Abgeordneten der Proporzahlen, nämlich 6 Vertretern der „guten“ Stadt Stuttgart und 17 Abgesandten der zwei Landeswahlkreise. Die Gesamtzahl der Mitglieder zur zweiten Kammer wird 92 sein, wie bisher auch, da der katholische Bischof tatsächlich seinen Sitz in der zweiten Kammer fast gar nie eingenommen hat.

Was nun aus dieser Neugestaltung der Landstände für Württemberg hervorgehen wird, das vorherzusagen möchten wir uns nicht unterfangen. Eins ist gewiß: wenn allmählich eine unaufhaltbare Strömung auf diese Reform hindehrängte, die sogar Widerstrebende ergriff, so ist es nicht das Gefühl von der Schädlichkeit der Zusammensetzung der zweiten Kammer, das hier entscheidend gewirkt hat. Vielmehr haben Freund und Feind mehr als einmal es den Rittern und Prälaten zugestanden, daß die zweite Kammer an ihnen sehr wertvolle Mitglieder gehabt hat, daß sie ohne Ausnahme gebildete, ja zum Teil hochgebildete Männer waren, die mit freierm Blick als viele Gewählte des Volkes die staatlichen Aufgaben und Bedürfnisse erfaßten; daß sie keinen wahren und gesunden Fortschritt je verhindert, wohl aber jeden solchen gefördert; und daß sie Tagesgößen gegenüber oft eine Unabhängigkeit des Geistes betätigt haben, die dem öffentlichen Interesse nur frommte, und zu der sich die Gewählten des Volkes nur schwer erheben konnten. Wenn trotzdem der Ruf nach der Entfernung dieser Männer aus der zweiten Kammer immer stärker erscholl, so kam das von dem Erstarken des demokratischen Geistes im neunzehnten Jahrhundert her, dem die Anwesenheit bevorrechteter Gesetzgeber im Landtag grundsätzlich zuwider war; sollten etliche 80 ritterschaftliche Familien die Stimmen von 13 Oberämtern, 6 kraft ihres Amtes berufne Generalsuperintendenten und 3 katholische Kirchenmänner die von 9 aufwiegen? Allmählich aber wurde die Reformbedürftigkeit auch der ersten Kammer, in der 17 katholische Mitglieder 12 evangelischen gegenüberstanden, wo außer den sechs durch den König ernannten nur Prinzen und Magnaten saßen, in einem Lande tief empfunden, dessen Volk fast zu 71 Prozent evangelisch ist, und in dem der kleine und mittlere Besitz den Großbesitz bei weitem überwiegt. So bildete sich eine immer mehr wachsende Einheit der Überzeugung aller Parteien

über die Notwendigkeit aus, beide Kammern, namentlich aber die erste, zu reformieren, und das Ergebnis liegt nunmehr vor unsern Augen. Gewiß besteht jetzt die Gefahr, daß die zweite Kammer einen beträchtlichen sozialdemokratischen Einschlag erhält; der Neckarkreis und in zweiter Linie der Schwarzwaldkreis sind sehr stark industriell entwickelt, und der Grundbesitz ist vielfach so zwerghaft, ein Hektar und weniger, daß diese Teile Württembergs vielleicht noch ebensolche Hochburgen der Sozialdemokratie werden, wie das „rote Königreich“ Sachsen es ist. Die nächst gewinnende Partei wird das ebenso wie die Sozialdemokratie stramm organisierte Zentrum sein, und für den Verlust der katholischen Mehrheit der ersten Kammer wird es zweifellos dadurch größtenteils entschädigt werden, daß es in der um nur etwa vier katholische, dagegen um achtzehn evangelische Stimmen (Ritter, Prälaten, Tübinger Kanzler) geschwächten zweiten Kammer einen viel stärkeren Einfluß erlangen wird. Die Demokraten und die Liberalen werden Mühe haben, sich gegenüber den beiden genannten Parteien zu behaupten, und nur die Bündler, an deren Rockschöße sich die paar Konservativen hängen, werden auch starke Gewinne machen. Bei diesen Aussichten für die zweite Kammer halten wir es für eine ungemein wichtige Errungenschaft, daß die Reform zu einer wesentlichen Stärkung der ersten Kammer geführt hat, die jetzt nach Zahl, Einsicht und Besitz ein so ansehnliches Element des öffentlichen Lebens ist, daß sie mit der zweiten Kammer in einen ganz andern Wettbewerb treten kann, als die auf zu einseitiger und schmäler Grundlage aufgebaute frühere Kammer der Standesherrn es vermochte. Die Beratungen und die Beschlüsse der ersten Kammer werden künftig ganz anders ins Gewicht fallen; sie wird ein wahrer Senat des Königreichs sein, und heute schon kann man von sehr liberaler Seite hören, daß es nun gelte, sich um die erste Kammer zu scharen und ihre Stellung zu stärken, um den radikalen Einflüssen das unbedingt nötige Gegengewicht zu bieten.



## Vorgeschichte der französischen Revolution von 1789

Von Hermann Jaenicke

2



ie französische Literatur der Aufklärung hat der Historiker natürlich nur insoweit zu betrachten, als sie eben auf die öffentliche Meinung Einfluß gewann. Da stehen schon unter der Regierung Ludwigs des Vierzehnten obenan Fénelon, der, wenn auch maßvoll, so doch unter großem Beifall vieler Gebildeten eine gesetzmäßig beschränkte Monarchie forderte, und Bayle, der in seinem Dictionnaire (1696), dem Vorbilde der Enzyklopädien des achtzehnten Jahrhunderts, mit ungeheurer Gelehrsamkeit alles zerlegte und verhöhnzte, was die Kirche als ver-

Grenzböten III 1906

38